



unterschiedlicher Therapieoptionen aufgezeigt wird. Folgende Rückmeldungen sind gesetzlich vorgesehen:

- Aggregierte Auswertungen für die Leistungserbringer
- Bereitstellung von auf die Region bezogenen Daten im Rahmen von regionalen Qualitätskonferenzen
- Bereitstellung von Daten zur Unterstützung von Tumorkonferenzen
- Bericht über die Diagnostik und Behandlung von Krebserkrankungen in Niedersachsen
- Unterstützung von Forschungsvorhaben auf Antrag
- Datenübermittlung für Organkrebszentren und onkologische Zentren
- Nutzung der Registerdaten für die onkologische Qualitätssicherung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.

Damit dieser **Mehrwert** entsteht, ist die **flächendeckende und vollumfängliche Meldung aller Neuerkrankungen** entscheidend. Um verlässliche Aussagen bezüglich der regionalen und auch bundesweiten Qualitätsbeurteilung treffen zu können, ist das KKN neben der Datenquantität auch auf eine sehr gute Datenqualität angewiesen. Mit nur einem Teil der Fälle sind sinnvolle Auswertungen nicht oder nicht zuverlässig möglich.

*„Register sind kein Selbstzweck, sondern haben ein klares Ziel: Sie sollen die Versorgung von Krebskranken qualitativ verbessern.“*

Dr. Doris Pfeiffer, Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes

## Gesetzlicher Hintergrund

Mit Wirkung vom 01.12.2017 ist das KKN in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen und unter der Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gegründet worden. Die rechtliche Grundlage der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen bildet das im September 2017 verabschiedete **Gesetz zur Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes in Niedersachsen**; damit sind die landesrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) vom 09.04.2013 auch im Bundesland Niedersachsen gegeben.

Das „Gesetz zur Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes in Niedersachsen“ enthält die eigentliche Aufgabenbeschreibung für das Klinische Krebsregister Niedersachsen (Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (**GKKN**)) und die Regelungen zur Errichtung des KKN als eigenständige Rechtspersönlichkeit (Gesetz über die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen“ und die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen (**GAnstKKN**)). Parallel zum „Gesetz zur Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes in Niedersachsen“ erfolgte die notwendige Anpassung am GEKN. Einzelheiten zu spezifischen Verfahren werden in **Rechtsverordnungen gemäß § 30 GKKN** geregelt.

### KKN | Klinisches Krebsregister Niedersachsen

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Dipl.-Math. Tobias Hartz | Geschäftsführer  
Dr. med. Tonia Brand | Registerbereich  
PD Dr. med. Sven Meyer | Vertrauensbereich

Sutelstraße 2  
30659 Hannover info@kk-n.de  
0511 277897-0 www.kk-n.de

Wie ermuntern Sie, bei Fragen, Unklarheiten, aber auch Anregungen zum Thema klinische Krebsregistrierung in Niedersachsen jederzeit gern auf uns zuzukommen.

Datenkompetenz.  
Mittelpunkt Mensch.



